

leisten. Ein gleiches Verbot sprach Punkt 9 des Befehls bezüglich der alten Einlagen der Sparkassen aus. ...

Im Befehl wird insbesondere bestimmt, daß die laufende Kredit- und Geldversorgung sicherzustellen ist und aus den Etats der Provinzen Mittel für das normale Funktionieren der zu gründenden Banken auszusondern sind. In einer Anlage zum Befehl Nr. 01 wurde für die zu schaffenden neuen Finanzabteilungen das Aufgabengebiet grundlegend festgelegt, besonders hinsichtlich der Etats und der Steuereinzahlung.

Auf Grund des Befehls Nr. 01 wurde weiter von der Sowjetischen Militär-Administration Thüringen der Befehl vom 25. Juli 1945 erlassen, der in dem Punkt 4 bestimmt: „Die bis zum Einmarsch der Roten Armee existierenden Bank- und anderen Finanz- und Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften erneuern ihre Arbeit nicht.“

Die Banken waren also aufgelöst, ihre weitere Tätigkeit verboten. Sie fielen auch unter den Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration vom 30. Oktober 1945 (Abs. 1 d). Sie wurden vernichtet durch das im Befehl 01 enthaltene Verbot ihrer weiteren Tätigkeit und die Negierung ihrer weiteren Existenz durch die Anordnung, neue Banken anstelle der alten zu gründen.

Es erfolgte dann in den Ländern der ehemaligen sowjetisch besetzten Zone die Gründung neuer Banken, Landesbanken, welche unter Aufsicht der Regierung des betreffenden Landes standen.

In Thüringen stand gemäß dem Landesbankgesetz vom 26. Juni 1946 die Aufsicht über die Thüringische Landesbank dem Präsidenten (späteren Ministerpräsidenten) des Landes zu. Er übte diese Aufsicht gemäß der Satzung der Landesbank Thüringen durch den jeweiligen Landesdirektor der Finanzen (späteren Finanzminister) aus, ein gesetzlicher Zustand, an dem sich auch nach Erlaß des Gesetzes über das Bankwesen in Thüringen vom 25. Februar 1948, das die Ausübung der Aufsicht dem Finanzministerium übertrug, grundsätzlich nichts änderte.

Aus den grundsätzlichen Anordnungen des Befehls Nr. 01 ergibt sich die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuguthaben sowie die sogenannte „Zwischenrechnung“.

Zur Stärkung der Finanzen der Provinzen und Länder erging dann der Befehl Nr. 66 der SMAD vom 9. März 1946, welcher die Präsidenten der Provinzen und Länder verpflichtete, mit der Beitreibung aller Forderungen aus Darlehen und Hypothekendarlehen, die vor der Kapitulation Deutschlands bei den geschlossenen deutschen Banken entstanden waren, zu beginnen.

Der Hypothekenkredit wurde mit dem Befehl Nr. 319 der SMAD vom 9. November 1946 neu organisiert und die Einrichtung von Hypothekenabteilungen bei den Landesbanken angeordnet; damit war festgelegt, daß besondere Hypothekenbanken der alten Art nicht existieren sollten.

Mit dem Befehl Nr. 37 der SMAD vom 19. Februar 1947 wurde schließlich zwecks Sicherung einer übereinstimmenden Kreditpolitik in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands der deutschen zentralen Finanzverwaltung das Recht zugestanden, bindende Anweisungen für die Tätigkeit der Kreditinstitute zu erlassen.

Es ergingen dann von den deutschen Selbstverwaltungsorganen eine Reihe von Erlassen und Anordnungen der Finanzverwaltung und in deren Ergänzung auch von der Landesbank und späteren Landeskreditbank Thüringen. Diese hatten die Erreichung der mit der Schließung der alten Banken und der Einrichtung eines neuen Bankwesens im einzelnen auf verschiedenen Gebieten verfolgten, im Befehl Nr. 01 dargelegten Ziele, im Auge.

Dieses Ziel erforderte aber, daß in den staatlichen Organen und im gesamten Verwaltungsapparat Menschen tätig wurden, welche sich der mit ihrer Funktion verbundenen Pflicht und Verantwortung bewußt waren und dazu beitrugen, den wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern.

Die Angeklagten waren nicht solche Menschen.

Der Angeklagte Moog und die Angeklagten König, Anke und Conrad — ihnen folgend auch die anderen Angeklagten — waren als ehemalige Vertreter der deutschen Großbanken von Anfang an entschlossen, alle Maßnahmen unseres neuen wirtschaftlichen Aufbaues zu durchkreuzen und „abzubiegen“, d. h. zu sabotieren.

Der Geist, von dem die genannten Angeklagten beherrscht waren, und der für die von ihnen begangenen Taten charakteristisch ist, ist am besten aus einem Schreiben zu entnehmen, das der Angeklagte König am 5. April 1946 an die Direktion der Frankfurter Hypothekenbank richtete. In diesem Schreiben heißt es:

„Es bietet sich mir die Gelegenheit, einer Dame Briefe nach der westlichen Zone mitzugeben. Ich überreiche deshalb anbei ein Exposé, in welchem ich Ihnen die Lage unserer Bank eingehend schildere, sowie eine Abschrift des Befehls Nr. 66 und unserer Eingabe an das hiesige Landesamt für Finanzen vom 5. d. Mts. Gleichzeitig bitte ich Sie, von dort aus alles zu versuchen, um unsere Bemühungen, die Wirkung der von der russischen Administration angeordneten Maßnahmen abzubiegen, zu unterstützen. Die Abschrift einer Eingabe an den Präsidenten des Landes Thüringen vom 28. September 1945, in der ich insbesondere dargelegt habe, daß die Gründe für die Schließung der Banken bei den Hypothekenbanken nicht vorliegen, füge ich bei.“

Dieses Schreiben drückt in vollkommener Klarheit das bewußte Streben des Angeklagten König aus, den wirtschaftlichen Aufbau zu sabotieren; von einer gleichen Einstellung sind aber auch die von den Angeklagten Moog, Anke und Conrad verübten Verbrechen getragen. Diese Äußerung ist letzten Endes der Schlüssel zum Verständnis der verbrecherischen Handlungsweise sämtlicher Angeklagten.

B.....

C.

I. Die Mißwirtschaft im Thüringer Bank- und Finanzwesen

Die nach der Flucht des Angeklagten Moog durchgeführten Überprüfungen und nachfolgenden Untersuchungen haben ergeben, daß seit 1945 in dem Apparat der Thüringer Finanzverwaltung und in der Landeskreditbank Thüringen eine weitgehende Mißwirtschaft herrschte.

Dort nahmen entscheidende Positionen der Angeklagte Moog, der Präsident Gärtner und die Angeklagten König und Anke ein. ...

Es bestand im Ministerium Moogs von Anfang an nur ein höchst unzulänglicher Strukturplan. Das wichtige Organisationsreferat war nicht besetzt. Dieses Aufgabengebiet wurde von einem überlasteten Haushaltsreferenten nebenbei mitbearbeitet.

Moog duldete keine Kritik an seinen Maßnahmen. Der Referent G. erhielt eine scharfe Zurechtweisung, weil er die ungesetzlichen Steuerniederschlagungen Moogs in einigen Fällen zu kritisieren gewagt hatte.

Moog wollte einen kleinen, aus möglichst reaktionären Elementen bestehenden Stab von Mitarbeitern, um die Mißwirtschaft ungestört fortführen zu können. Die Sabotagehandlungen aller Angeklagten waren, wie auch der Sachverständige Rumpf erläutert hat, nur möglich, weil im thüringischen Finanzministerium, wie auch in den Landesbanken, systematisch jegliche eigene und fremde Kontrolle verhindert wurde. Dazu wurden die bestehenden Kontrollorgane so schwach gehalten, daß sie nicht in der Lage waren, wirksame Kontrollen durchzuführen.

Das traf im besonderen bei Kontrolle der Banken zu. Es bestand im Finanzministerium eine Abteilung „Banken- und Versicherungsaufsicht“. Das Aufgabengebiet der Bankenaufsicht ist aus dem Strukturplan vom 20. Januar 1949 zu entnehmen: Es umfaßte neben anderen Aufgaben die Behandlung der Weisungen der SMA und der Deutschen Wirtschaftskommission, die Berichterstattung und statistischen Meldungen an diese Stellen und die Überwachung und Prüfung der Kreditinstitute und Verbände. ...

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Abteilung Bankenaufsicht die gesamte Beaufsichtigung aller Kreditinstitute des Landes Thüringen ausüben sollte. Zur Bewältigung dieser Aufgabe sah der Strukturplan nur 7 Stellen vor. Trotz dieser unzureichenden Stellen-